

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Otto Group Media GmbH

für die Erbringung von Medialeistungen

Version vom 04.07.2017

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Otto Group Media GmbH („OGM“) und Werbetreibenden bzw. Agenturen (nachfolgend einheitlich genannt „Advertiser“) hinsichtlich der Erteilung und Durchführung von Werbeaufträgen (Insertion Orders) für von OGM vermarktete Websites und sonstige Online-Medien.
- 1.2 OGM behält sich vor, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. In diesem Fall wird OGM dem Advertiser die Änderungen vor Abschluss einer neuen Insertion Orders mitteilen. Für bereits geschlossene Insertion Orders gelten diese AGB in der bei Abschluss des Insertion Orders geltenden Fassung fort.

2. Begriffsdefinitionen

- 2.1 **„Ad Impression“** meint den Aufruf einer Website oder eines sonstigen Online-Mediums, welches ein von der Insertion Order erfasstes Werbemittel enthält. Nicht erforderlich für eine Ad Impression ist, dass der Nutzer das Werbemittel „anklickt“.
- 2.2 **„CPC“** (Cost-per-Click) ist der unter einer Insertion Order vereinbarte Geldbetrag, der von dem Advertiser für den „Klick“ eines Nutzers auf einer von der Insertion Order erfasstes Werbemittel zu zahlen ist.
- 2.3 **„Insertion Order“** meint einen Vertrag zwischen dem Advertiser und OGM über die Durchführung von Werbekampagnen und die Erbringung von sonstigen Medialeistungen auf bestimmten Online-Medien.
- 2.4 **„Medialeistungen“** meint die unter einer Insertion Order von OGM zu erbringenden Leistungen, also insbesondere die Auslieferung von Werbemitteln.
- 2.5 **„Online-Medien“** meint sämtliche Webseiten, Plattformen, Apps und sonstige Online-Medien, die gemäß der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung zum Gegenstand einer Insertion Orders gemacht werden.
- 2.6 **„TKP“** (Tausenderkontaktpreis) ist der unter einer Insertion Order vereinbarte Geldbetrag, der von dem Advertiser für eine Medialeistung zu zahlen ist, die 1.000 Nutzer per Ad Impression erreicht.
- 2.7 **„Werbemittel“** meint die unter einer Insertion Order vereinbarten Werbemittel, wie z.B. Banner, die von OGM auf den in der Insertion Order vereinbarten Online-Medien auszuliefern sind.

3. Abschluss von Insertion Orders

- 3.1 Die Durchführung von Medialeistungen erfolgt auf der Grundlage von Insertion Orders.
- 3.2 Alle Angebote von OGM zum Abschluss von Insertion Orders sind freibleibend, soweit das jeweilige Angebot nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet ist.
- 3.3 Der Abschluss einer Insertion Order bedarf der Textform. Insertion Orders können auch über automatisiert arbeitende Plattformen abgeschlossen werden (SSP/DSP).
- 3.4 In der Insertion Order sind die von OGM zu erbringenden Medialeistungen und die von dem Advertiser zu zahlende Vergütung zu vereinbaren. Ergänzend gelten diese AGB. Diese AGB sind Bestandteil jeder Insertion Order, auch wenn auf diese AGB nicht noch einmal ausdrücklich verwiesen wird. Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Advertisers sind nur gültig, soweit sie von OGM schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn den Geschäftsbedingungen des Advertisers nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.
- 3.5 Vertragsparteien der Insertion Order sind OGM und der Advertiser. Wenn der Advertiser eine Agentur ist, handelt die Agentur im eigenen Namen und für eigene Rechnung, also nicht in Vertretung ihrer Kunden. Jedoch ist die Agentur verpflichtet, den Namen des Werbekunden, für den die Agentur Medialeistungen bei OGM beziehen will, vorab namentlich offenzulegen und auf entsprechende Nachfrage von OGM unverzüglich einen entsprechenden Nachweis der Beauftragung zu erbringen. Während einer laufenden Insertion Order ist die Agentur nicht berechtigt, den Werbekunden, für den die Kampagne gebucht wurde, zu wechseln bzw. durch Werbung für einen anderen Werbekunden, der nicht in der Insertion Order namentlich benannt war, auszutauschen.
- 3.6 Der Advertiser ist nicht berechtigt, die Insertion Order auf Dritte zu übertragen und/oder Dritten Rechte unter der Insertion Order einzuräumen.

4. Durchführung von Insertion Orders

- 4.1 OGM verpflichtet sich zur Erbringung der unter der Insertion Order vereinbarten Medialeistungen.
- 4.2 Die Erbringung der Medialeistungen erfolgt innerhalb des in der jeweiligen Insertion Order vereinbarten Zeitraums und/oder bis zur Erreichung des in der Insertion Order festgelegten Volumens.
- 4.3 Eine bestimmte Anzahl von Ad Impressions oder Clicks und/oder ein sonstiger Leistungserfolg ist nur dann geschuldet, wenn dies in der jeweiligen Insertion Order ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 4.4 Ebenso ist eine Auslieferung der Werbemittel auf einem bestimmten Online-Medium nur dann geschuldet, wenn dies in der jeweiligen Insertion Order ausdrücklich vereinbart worden ist. Ansonsten hat der Advertiser keinen Anspruch auf eine Platzierung der

Werbemittel in einem bestimmten Online-Medium, an einer bestimmten Position des jeweiligen Online-Mediums und/oder auf Einhaltung einer bestimmten Zugriffszeit auf das jeweilige Werbemittel. Insbesondere hat der Advertiser keinen Anspruch auf eine Auslieferung im unmittelbar sichtbaren Bereich eines Online-Mediums (first screen).

- 4.5 Soweit die Auslieferung der Werbemittel in einem bestimmten Umfeld vereinbart worden ist, ist OGM zur Umplatzierung nur dann berechtigt, wenn durch die Umplatzierung kein wesentlicher Einfluss auf die Werbewirkung des Werbemittels ausgeübt wird.
- 4.6 Die Auslieferung der Werbemittel zu einem festen Termin ist nur dann geschuldet, wenn dies in der jeweiligen Insertion Order ausdrücklich unter Ausschluss eines Schieberechts vereinbart worden ist. OGM behält sich ansonsten hinsichtlich des in der jeweiligen Insertion Order vorgesehenen Auslieferungstermins ein Schieberecht von plus/minus drei Tagen vor. Zudem ist OGM berechtigt, einen vereinbarten Auslieferungstermin zu verschieben bzw. ausfallen zu lassen, soweit ein Online-Medium, bei dem das entsprechende Werbemittel geschaltet werden soll, zu dem vereinbarten Auslieferungstermin nicht verfügbar ist oder wenn aufgrund von technischen Umständen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von OGM liegen, eine Auslieferung zu diesem Termin nicht möglich ist.
- 4.7 OGM ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Leistungen Dritter zu bedienen.

5. Werbemittel

- 5.1 Der Advertiser ist verpflichtet, OGM die auszuliefernden Werbemittel (oder AdTags) zur Verfügung zu stellen, soweit dies in der jeweiligen Insertion Order nicht ausdrücklich anders vereinbart worden ist.
- 5.2 Die Bereitstellung der Werbemittel hat zu den vereinbarten Terminen, im Einklang mit den von OGM vorgegebenen technischen Spezifikationen sowie frei von Viren oder sonstigen Schadensquellen zu erfolgen. Die technischen Spezifikationen in ihrer jeweils aktuellen Fassung wird OGM dem Advertiser auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- 5.3 Die Bereitstellung der Werbemittel hat spätestens 5 Werktage vor dem vereinbarten Kampagnenbeginn zu erfolgen, soweit dies in der jeweiligen Insertion Order nicht ausdrücklich anders vereinbart worden ist.
- 5.4 Kommt der Advertiser seiner Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung nicht nach, so entbindet das den Advertiser grundsätzlich nicht von seiner vollständigen Zahlungspflicht. Sofern die Werbemittel aus diesem Grund nicht mehr veröffentlicht werden kann, muss sich OGM allerdings dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Leistungsbefreiung erspart oder durch anderweitige Verwendung der freiwerdenden Ressourcen erwirbt oder zu erwerben schuldhaft unterlässt.

Der Advertiser überträgt OGM ein nicht-ausschließliches, nach Abrufmengen unbeschränktes, weltweites, auf die Laufzeit des Vertrages zeitlich beschränktes sowie

inhaltlich auf den Vertragszweck begrenztes Nutzungsrecht an den Inhalten der zur Verfügung gestellten Werbemittel. Die Rechteeinräumung umfasst die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz-, Marken- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentlichen Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und zum Abruf sowie zur Bearbeitung des Werbemittels, soweit dies zur Durchführung der Insertion Order erforderlich ist. Zudem räumt der Advertiser OGM das Recht ein, die zur Verfügung gestellten Werbemittel zum Zweck der Eigenwerbung sowie für interne Zwecke der OGM (z.B. Use Cases, usw.) zeitlich unbeschränkt weltweit zu nutzen. Die vorgenannten Rechte sind frei auf Dritte übertragbar. Aus Gründen der Klarstellung wird festgehalten, dass OGM dazu berechtigt ist, die von der eingesetzten DSP an OGM übermittelten Rückkanalinformationen (z.B. URL der Website, auf der das Werbemittel ausgeliefert wurde) zu eigenen Zwecken und / oder zu Zwecken Dritter zu nutzen, insofern OGM von der DSP ein entsprechendes Nutzungsrecht an diesen Informationen eingeräumt bekommt.

5.5 Der Advertiser sichert zu, dass die von ihm bereitgestellten Werbemittel sowie die darüber verlinkten Webseiten

- frei von Rechten Dritter sind und er über alle erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz-, Marken- und sonstigen Rechte verfügt, um OGM und den Anbietern der Online-Medien die Nutzung der Werbemittel frei von Rechten Dritter zu ermöglichen;
- klar und eindeutig den werblichen Charakter erkennen lassen;
- keine gewalt- oder kriegsverherrlichenden, pornografischen, jugendgefährdenden, rassistischen, volksverhetzenden oder menschenverachtenden Inhalte enthalten;
- keine Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen enthalten;
- nicht zu einer Straftat auffordern, zum Rassenhass aufstacheln oder für eine terroristische Vereinigung werben;
- keine anderweitigen rechtswidrigen Inhalte oder Inhalte enthalten, die allgemein geeignet sind, das Ansehen von OGM oder einem mit OGM verbundenen Unternehmen zu beeinträchtigen,

5.6 Im Falle einer Verletzung der vorstehenden Zusicherung stellt der Advertiser OGM von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diese gegen OGM geltend machen, auf erstes Anfordern frei, und trägt die Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten), die OGM aufgrund derartiger Ansprüche Dritter entstehen.

5.7 Es besteht keine Verpflichtung für OGM, die von dem Advertiser bereit gestellten Werbemittel vor der Auslieferung zu prüfen.

5.8 Falls die Werbemittel nicht den geltenden technischen Spezifikationen entsprechen oder gegen einer der vorstehenden Zusicherungen verstoßen, ist OGM berechtigt, diese zurückzuweisen bzw. eine bereits laufende Kampagne zu stoppen.

- 5.9 OGM ist berechtigt, die Werbemittel als Werbung zu kennzeichnen, z.B. mit dem Zusatz „Anzeige“ oder ähnlichen Zusätzen, sowie diese von etwaigen ergänzenden redaktionellen Inhalten räumlich abzusetzen, sofern die vom Advertiser zur Verfügung gestellten Werbemittel nicht hinreichend deutlich als Werbung erkennbar sind.
- 5.10 Falls es für die Auslieferung der Werbemittel erforderlich ist, ist OGM ist berechtigt, die Werbemittel hinsichtlich der Größe, des Formats bzw. der technischen Spezifikationen zu bearbeiten. Falls eine inhaltliche Bearbeitung der Werbemittel erforderlich ist, wird OGM vor einer entsprechenden Bearbeitung die Einwilligung des Advertisers einholen.
- 5.11 Der Advertiser ist verpflichtet, während der Laufzeit der jeweiligen Kampagne die Webseiten, auf die die jeweiligen Werbemittel verlinken, abrufbar zu halten bzw. dafür Sorge zu tragen, dass diese abrufbar bleiben.
- 5.12 Es besteht keine Verpflichtung für OGM, für den Advertiser Werbemittel zu erstellen. Sofern die Parteien in einem Insertion Order die Erstellung von Werbemitteln ausdrücklich vereinbart haben, sind diese entsprechend der in der Insertion Order getroffenen Vereinbarung oder, falls eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste von OGM nach Aufwand gesondert zu vergüten. Auch wenn die Werbemittel von OGM erstellt werden, trägt der Advertiser die ausschließliche rechtliche Verantwortlichkeit für deren Inhalte und deren Rechtmäßigkeit nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen.

6. Stornierungen

- 6.1 Der Advertiser kann einen Insertion Order bis einschließlich des 30. Tages vor Auslieferungsbeginn kostenfrei stornieren. Als Auslieferungsbeginn gilt der Tag, an dem die in der Insertion Order vereinbarte Leistung erstmals vereinbarungsgemäß erbracht wird.
- 6.2 Bei einer Stornierung ab 29 Tagen bis einschließlich des dritten Tages vor Auslieferungsbeginn beträgt die Stornogebühr 30% des Nettoauftragswertes. Danach ist eine Stornierung bzw. Kündigung des Insertions Orders nur gegen Zahlung des vollständigen Nettoauftragswertes möglich.
- 6.3 Jede Stornierung bedarf der Textform.

7. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Abrechnung

- 7.1 Die von dem Advertiser an OGM zu zahlende Vergütung ergibt sich aus den jeweiligen Insertion Orders.
- 7.2 Sofern die Parteien in der jeweiligen Insertion Order nichts Abweichendes vereinbart haben, ergibt sich die Vergütung aus der bei Abschluss der Insertion Order jeweils gültigen Preisliste von OGM.

- 7.3 Eine Änderung der Preise bleibt vorbehalten. Für bereits abgeschlossene Insertion Orders sind Preisänderungen allerdings nur wirksam, wenn sie von OGM mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung des Werbemittels angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Advertiser hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Insertion Order ein Kündigungsrecht zu. Das Kündigungsrecht muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden.
- 7.4 Maßgeblich für die Abrechnung sind ausschließlich die von OGM erstellten Reports über die Anzahl der Impressions, Clicks oder sonstiger vereinbarter Parameter.
- 7.5 Sofern die Parteien in der jeweiligen Insertion Order nichts Abweichendes vereinbart haben, ist der Advertiser wie folgt zur Vorauszahlung verpflichtet:
- Bei TKP-Kampagnen ist der Advertiser zur Vorauszahlung der vollständigen Vergütung verpflichtet. Die Vergütung hat spätestens drei Tage vor vereinbarten Kampagnenbeginn bei OGM einzugehen.
 - Bei CPC-Kampagnen ist der Advertiser zur Vorauszahlung der vollständigen Vergütung der jeweiligen Tageslimits verpflichtet. Die Vergütung für jeden Auslieferungstag hat spätestens drei Tage vor der vereinbarten Auslieferung bei OGM einzugehen.
- 7.6 Sofern der Advertiser die Vorauszahlung nicht rechtzeitig leistet, ist OGM berechtigt, die jeweilige Kampagne bis zum entsprechenden Zahlungseingang zurückstellen und entsprechend verzögert auszuliefern.
- 7.7 Die Rechnungsstellung gegenüber dem Advertiser erfolgt per Post oder in elektronischer Form.
- 7.8 Rechnungsbeträge sind mit Rechnungseingang fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar.
- 7.9 Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltender Höhe.

8. Laufzeit, Kündigung

- 8.1 Die Laufzeit einer jeden Insertion Order ist in der jeweiligen Insertion Order bestimmt. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- 8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 8.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

9. Haftung

- 9.1 OGM haftet für Schäden, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur, wenn und soweit OGM, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet OGM für jedes schuldhafte Verhalten der OGM, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen.
- 9.2 Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der OGM, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung OGM der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, die typischerweise bei Geschäften dieser Art entstehen, begrenzt.
- 9.3 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch OGM, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verschweigens von Fehlern und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall sonstiger zwingender gesetzlicher Regelungen.

10. Datenschutz

- 10.1 Der Advertiser ist verpflichtet, die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 10.2 Der Einsatz von Zählpixeln oder ähnlicher Technologien bei der Auslieferung der Werbemittel ist dem Advertiser nur gestattet, wenn dies in der Insertion Order ausdrücklich vereinbart wird. Gleiches gilt für Flash-Cookies bzw. vergleichbare Technologien.

Insofern es dem Advertiser gestattet ist, Zählpixel oder ähnliche Technologien und / oder Flash-Cookies bzw. vergleichbare Technologien einzusetzen und der Advertiser anhand der Inhalte der ausgesteuerten Werbemittel dazu imstande ist, dem einzelnen Online-User eine Affinität bzw. für die Aussteuerung individualisierter Werbung relevante Informationen (z.B. Geschlecht, modeaffin etc.) zuzuordnen, ist eine solche Zuordnung durch den Advertiser nicht gestattet. Für den Fall, dass OGM Informationen darüber vorliegen, dass der Advertiser gegen das zuvor genannte Verbot verstößt, hat OGM das Recht, die Einhaltung dieses Verbots mittels hierfür geeigneter Maßnahmen zu überprüfen. Insofern im Rahmen einer solchen Überprüfung OGM Einsicht in Geschäftsgeheimnisse des Advertisers erhalten würde, ist der Advertiser dazu berechtigt, zu verlangen, dass die Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten erfolgt. Sollte im Rahmen der Überprüfung ein Verstoß gegen das Verbot festgestellt werden, hat der Advertiser die Kosten der Überprüfung zu tragen. Sollte ein Verstoß nicht festgestellt werden können, trägt OGM die Kosten der Überprüfung“.

- 10.3 Setzt der Advertiser für die Auslieferung von Werbemitteln auf den Online-Medien Systeme eines Dritten ein, wird er sicherstellen, dass auch der Systembetreiber diese Vereinbarung einhält.
- 10.4 Der Advertiser sichert zu, dass die über das Werbemittel verlinkten Webseiten eine Datenschutzerklärung aufweisen, die Informationen über die Verwendung von Technologien Dritter sowie Informationen über den Einsatz von Cookies und / oder den Einsatz von Webbeacons beinhaltet. Die Datenschutzerklärung muss des Weiteren Informationen über die Möglichkeiten des Users hinsichtlich des Cookie-Managements enthalten. Diese Informationen und die Ausgestaltung des Einsatzes der Cookies / Webbeacons müssen den gesetzlichen und den von Vertragspartnern der Webseitenbetreiber getätigten Vorgaben entsprechen. Die Erfüllung der Vorgaben von Vertragspartnern der Webseitenbetreiber ist nur dann notwendig, wenn diese zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, während der Laufzeit einer jeden Insertion Order und für drei Jahre nach deren Beendigung alle Dokumente, Informationen und Daten, die sie von der jeweils anderen Partei über deren Angelegenheiten erhalten haben, sowie die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit zugänglich gemacht wurden bzw. zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und ausschließlich zur Durchführung der Insertion Order zu nutzen.
- 11.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die offenkundig sind oder werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß einer Partei beruht, die der empfangenden Partei bei Bekanntgabe nachweislich bekannt waren oder zu deren Offenlegung eine zwingende gesetzliche oder behördliche Verpflichtung bzw. eine Verpflichtung aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung besteht.
- 11.3 OGM ist berechtigt, bei einer Buchung durch eine Agentur eine Buchungsbestätigung auch an den entsprechenden Werbekunden der Agentur weiterzuleiten.
- 11.4 OGM ist berechtigt, im Rahmen der Eigenwerbung auf die Zusammenarbeit mit dem Advertiser, auch unter Abbildung der Marken bzw. Logos des Advertisers, hinzuweisen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Erfüllungsort ist Hamburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.
- 12.2 Die AGB sowie alle zwischen OGM und dem Advertiser abgeschlossenen Insertion Orders unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.